



**Satzung**  
des  
**Förderverein Collegium Josephinum Gymnasium**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen

**„Förderverein Collegium Josephinum Gymnasium“**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins sowie über die Auslegung dieser Satzung ist Bonn.

**§ 2 Zweck, Tätigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch das Gymnasium des Collegium Josephinum Bonn. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln für das Gymnasium des Collegium Josephinum Bonn (der Schulträger, das Provinzialat der Redemptoristen in Bonn ist als gemeinnützige Einrichtung anerkannt) zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke in Form geistiger und materieller Unterstützung bei der Durchführung seiner erzieherischen, religiösen, jugendpflegerischen und wissenschaftlichen Aufgaben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülern, Lehrerinnen bzw. Lehrer, frühere Schüler oder Vereinigungen früherer Schüler des Gymnasiums des Collegium Josephinum Bonn sowie sonstige Freundinnen bzw. Freunde der Schule werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Es ist ausreichend, wenn der Antrag auf einem vom Verein zur Verfügung gestellten Formular unterschrieben und dem Verein per E-Mail übermittelt wird. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung anzunehmen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitteilung über die Aufnahme oder Ablehnung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod
  - b) durch den Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Zugang der Erklärung per E-Mail ist ausreichend. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Austrittserklärung ist deren Zugang beim Vorstand.
  - c) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
  - d) Ausschluss des Mitgliedes. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Gesetz und der Satzung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung des Vereins sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzureichen.
3. Der Verein erhebt keinen Mitgliedsbeitrag. Er finanziert sich ausschließlich aus freiwilligen Zuwendungen (Spenden).
4. Die Mitglieder sollen die Bemühungen des Vereins zur Erfüllung seines Zwecks unterstützen.

#### **§ 5 Organe und Vereinsämter**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Kassenprüfenden
2. Alle Vereinsämter (Vorstand, Kassenprüfende) sind Ehrenämter. Der Verein ist berechtigt, den Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern notwendige Auslagen zu erstatten.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens in jedem 2. Kalenderjahr statt und soll möglichst im ersten Quartal eines Jahres stattfinden. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Hierzu ist es ausreichend, wenn diese per E-Mail versendet wird. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihren bzw. seinen Stellvertreter.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister und Kassenprüfenden
- b) Entlastungen
- c) Neuwahl des Vorstands
- d) Neuwahl der Kassenprüfenden
- e) Anträge

Darüber hinaus können weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
  - f) Satzungsänderung
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 10
  - h) Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Beschlussfassung über eine Finanzordnung für den Vorstand und die Kassenprüfenden
4. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Ist bei der Mitgliederversammlung keine bzw. keiner von beiden anwesend, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist es ausreichend, wenn die Einberufung per E-Mail versendet wird. Der Vorstand ist zu einer Einberufung verpflichtet, wenn dies von mindestens einer bzw. einem Kassenprüfenden oder mindestens einem zehnten Teil der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Hierzu ist es ausreichend, wenn die Anträge dem Vorstand per E-Mail übermittelt werden. Der Antrag ist zu begründen. Der Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.
6. Abstimmungen der Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag und Beschluss.

7. In der Mitgliederversammlung des Vereins hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist bei jeder erschienenen Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit eine gesetzliche Vorschrift oder die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Im Falle der Beschlussfassung über einen Antrag gilt dieser bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Abweichend hiervon gilt hinsichtlich der Änderung der Satzung § 6 Abs. 8 und 9, hinsichtlich der Wahl der Vorstandsmitglieder § 6 Abs. 10 und hinsichtlich der Auflösung des Vereins § 10 Abs. 3.
8. Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Abweichend von § 6 Abs. 3 lit. f) und § 6 Abs. 8 ist der Vorstand bis zur Eintragung ins Vereinsregister oder dem Zugang des Anerkennungsbescheides der Gemeinnützigkeit, je nachdem welches Ereignis später eintritt, berechtigt, die Satzung durch einstimmigen Beschluss zu ändern, sofern hierdurch die Anforderungen des Vereinsregisters oder der Finanzverwaltung zur Anerkennung umgesetzt werden und keine Änderung des in § 2 festgelegten Vereinszweckes erfolgt.
10. Zur Neuwahl eines Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung eine gesonderte Wahlleiterin bzw. ein gesonderter Wahlleiter zu bestimmen. Diese bzw. dieser ist nur zu wählen, sofern sich mehrere Mitglieder darum bewerben. Die Tätigkeit der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters beginnt mit dem Tagesordnungspunkt der Wahl und endet mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist daran gehindert, für einen Platz im Vorstand zu kandidieren. Kandidatin bzw. Kandidat für einen Platz im Vorstand kann auch eine abwesende Person sein, soweit diese schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung ihre Kandidatur und für den Fall ihrer Wahl, die Annahme des Amtes erklärt hat. Die Wiederwahl von Mitgliedern in den Vorstand ist möglich. Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Für alle Vorstandsämter gemäß § 7 Abs. 1 hat ein separater Wahlgang zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
11. Für die Wahl bzw. Neuwahl der Kassenprüfenden gelten die Regelungen von § 6 Abs. 10 Sätze 5 bis 9 entsprechend.
12. Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier Beisitzerinnen und Beisitzer wählen, die dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite stehen. Für die Wahl bzw. Neuwahl gelten § 6 Abs. 10 Sätze 5 bis 9 entsprechend. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind nicht Mitglieder des Vorstands und kein eigenes Vereinsorgan.
13. Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation („Online-Versammlung“) durchzuführen. Der Vorstand hat diese Form der Versammlung in der Einberufung zu begründen. Eine Online-Versammlung ist unzulässig, wenn ihr vor dem Versammlungstermin mindestens ein zehnter Teil der Mitglieder schriftlich oder, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt, per E-Mail widersprechen.
14. Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben. Ist die Schriftführerin bzw. der Schriftführer an der Teilnahme der Sitzung verhindert, übernimmt die

Niederschrift ein anderes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Tag der Versammlung
- b) Bezeichnung der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- e) Tagesordnung mit Angabe, ob sie bei Einberufung der Versammlung mit angekündigt war
- f) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- g) Sofern Gegenstand der Versammlung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vorstandsneuwahl; dabei ist das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben
- h) Unterschriften der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters nach § 6 Abs. 4 und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden
- b) der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
- d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann durch Beschluss einem Mitglied des Vorstandes für bestimmte Geschäfte schriftlich Einzelvollmacht erteilen. Diese Einzelvollmacht kann jederzeit widerrufen oder befristet werden.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ferner kann ein Mitglied des Vorstands durch schriftliche Erklärung, die auch per E-Mail erfolgen kann, gegenüber dem Vorstand austreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand einstimmig zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladungen hierzu erfolgen durch die bzw. den Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihren bzw. seinen Stellvertreter. Die Einladung erfolgt schriftlich, wobei die Zustellung per E-Mail ausreichend ist. Zur Einberufung soll, außer in dringenden Fällen, eine Frist von zwei Wochen eingehalten werden. Zusammen mit der Einladung zu einer Vorstandssitzung soll eine Tagesordnung versandt werden. Die Sitzungen können auch ohne Anwesenheit der

Vorstandsmitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation („Online-Sitzung“) durchgeführt werden. Die Durchführung einer Online-Sitzung ist unzulässig, wenn ihr ein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung des Vorstands gefasst werden, wenn die Mitglieder des Vorstands sich mit der Art der Abstimmung sowie dem Inhalt des Beschlusses schriftlich oder per E-Mail einverstanden erklären. § 7 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend.
8. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Ist bei der Vorstandssitzung keine bzw. keiner von beiden anwesend, ist schnellstmöglich eine neue Sitzung einzuberufen.
9. Bei Beschlussfassungen des Vorstandes hat jedes unter § 7 Abs. 1 genannte Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
11. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer anzufertigen. Ist die Schriftführerin bzw. der Schriftführer an der Teilnahme der Sitzung verhindert, übernimmt die Niederschrift ein anderes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von der bzw. dem Protokollierenden zu unterschreiben.
12. Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 6 Abs. 12 sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie werden ebenfalls nach § 7 Abs. 6 eingeladen. Bei den Sitzungen sollen sie den Vorstand beratend unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Ein Beschluss des Vorstandes ist auch dann wirksam, wenn einer oder mehrere Beisitzerinnen oder Beisitzer nicht oder fehlerhaft eingeladen wurden.

## **§ 8 Kassenprüfende**

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Personen als Kassenprüfende für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist nur einmal möglich. Kassenprüfende können nur Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Wahl von Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, insbesondere aber nicht zwingend zugelassene Steuerberaterin bzw. zugelassener Steuerberater oder Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer ist möglich. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung, sofern für die Prüfung Kosten anfallen, auch über die Übernahme der Kosten zu entscheiden.
2. Die Kassenprüfenden haben die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss nach Ende des Geschäftsjahres zu prüfen. Hierbei sind die Vorgaben einer gegebenenfalls nach § 6 Abs. 3 lit. i) durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzordnung zu beachten. Die Kassenprüfenden berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Kassenprüfender bzw. eine Kassenprüfende vor Ablauf der Amtsdauer aus und steht eine Kassenprüfung nach diesem § 8 Abs. 2 aus, ist diese durch die verbleibende Kassenprüfende bzw. den verbleibenden Kassenprüfenden durchzuführen. Die Kassenprüfende bzw. der Kassenprüfende hat in diesem Fall den gesamten Vorstand von dem Termin der Kassenprüfung zu unterrichten und dessen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, an der Kassenprüfung teilzunehmen.

3. Scheiden sämtliche Kassenprüfenden vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Kassenprüfenden einzuberufen. Noch nicht erfolgte Prüfungen eines Jahresabschlusses sind durch die neuen Kassenprüfenden unmittelbar nachzuholen.

### **§ 9 Haftung**

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.
2. Verträge, die vom Verein abgeschlossen werden, dürfen in ihrer Gesamtsumme die Höhe des Vereinsvermögens und bei Veranstaltungen die zu erwartenden Einnahmen nicht überschreiten.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich erfolgen. Hierzu ist es ausreichend, wenn diese per E-Mail versendet wird. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung gilt als geführt, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die Schriftführerin bzw. der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt habe.
3. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das als gemeinnützige Einrichtung anerkannte Provinzialat der Redemptoristen Bonn als Schulträger des Collegium Josephinum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Personen als Liquidatorin bzw. Liquidator.

### **§ 11 Beschluss**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) vom 23. April 2021 beschlossen und durch Vorstandsbeschluss vom 1. Juni 2021 gemäß § 6 Abs. 9 der Satzung geändert.